

## **TOP 48:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Drucksache: 221/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung soll es den Haltern von Hausgeflügel ermöglicht werden, Märkte und ähnliche Veranstaltungen im Freien abzuhalten und die Gefahr der Übertragung von Geflügelpest durch Wildvögel abgewendet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Der Anwendungsbereich der Geflügelpest-Verordnung soll auf bestimmte Subtypen der Geflügelpest bei Wildvögeln erweitert werden. Künftig sollen Geflügelausstellungen und -märkte im Freien durchgeführt werden können. Allerdings sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, im Gefahrenfall die Stallhaltung/-ausstellung und virologische Untersuchung eines Hausgeflügelbestandes anzuordnen.

Weiterhin soll eine versehentlich aufgehobene Bußgeldbewehrung des Bestandsregisters für Hausgeflügel wieder eingeführt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Mit diesen Änderungen soll zum einen sichergestellt werden, dass die vom Veranstalter nach einer Geflügelausstellung, einem Geflügelmarkt bzw. einer ähnlichen Veranstaltung durchzuführende Reinigung und Desinfizierung der Örtlichkeit nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen hat, zum anderen soll die bisherige Möglichkeit der zuständigen Behörde, serologische und virologische Untersuchungen von Kontaktbeständen ergänzend anordnen zu können, aus diagnostischen Gründen weiterhin erhalten bleiben.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 221/1/16** ersichtlich.